

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 24098 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
z.Hd. Herrn Ole Schmidt (Ausschussgeschäftsführer)
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

per E-Mail

Präsident
Prof. Dr. rer. nat. Lutz Kipp

Hausanschrift:
Christian-Albrechts-Platz 4, 24118 Kiel

Postanschrift: 24098 Kiel

www.uni-kiel.de

Paketanschrift:
Olshausenstraße 40
24118 Kiel

Bearbeiter/in, Zeichen

Daniela Geißler
SY

Mail, Telefon, Fax

dgeissler@praesidium.uni-kiel.de
tel +49(0)431-880-1773
fax +49(0)431-880-7333

Datum

02.10.2015

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes
Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/3156**

Sehr geehrte Frau Erdmann,
sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschusses,

vielen Dank, dass Sie mir die Gelegenheit zur Stellungnahme zur anstehenden Hochschulgesetznovelle gegeben haben. Zu dem Gesetzesentwurf habe ich folgende Anmerkungen:

- **§ 8 Staatliche Finanzierung, Haushaltswesen und Körperschaftsvermögen**

Die Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein haben in den beratenden Gesprächen im Vorfeld der Veröffentlichung des Entwurfs der HSG-Novelle sowie in ihrer Stellungnahme zum ersten Entwurf der Novelle bereits mehrmals die Abschaffung von Stellenübersichten angeregt. Daher nehme ich mit Enttäuschung zur Kenntnis, dass diese Anregung auch im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht aufgegriffen wurde.

Die Abschaffung der Stellenübersichten würde den Hochschulen unter Beachtung der finanziellen Ausstattung die Möglichkeit geben, Personalbesetzungen und Personalumstrukturierungen ausschließlich aufgabenspezifischen Bedürfnissen, die insbesondere im Wissenschaftsbereich permanenten Änderungen unterworfen sind, kurzfristig anzupassen. Deshalb halte ich es für erforderlich, für alle staatlichen Hochschulen des Landes, ggf. im Rahmen einer Experimentierklausel, eine Regelung zu treffen.

- **§ 11 Abs. 3 Zielvereinbarungen**: Der Entwurf des neuen Hochschulgesetzes sieht vor, dass das Ministerium bei der Verhandlung der Zielvereinbarung mit den Hochschulen Übergangsvorgaben beschließen kann, wenn keine Einigung mit den

Hochschulen erzielt wird. Hier sehe ich einen starken Eingriff in die Hochschulautonomie. Daher fordere ich, dass eine Clearing- oder Schlichtungsstelle eingeführt wird, die mit drei Personen besetzt wird. Jede Partei sollte einen Vertreter benennen dürfen und die beiden bestellten Personen sollten gemeinsam eine dritte Person bestimmen. Ferner müssen bis zum Abschluss neuer Zielvereinbarungen die finanziellen Mittel in gleicher Höhe weitergezahlt werden (§ 11 Abs. 3 neu).

Formulierungsvorschlag für § 11 Abs. 3 neu:

„(3) Kommt eine Ziel- und Leistungsvereinbarung nicht zustande, ~~kann~~ zahlt das Ministerium nach Anhörung der Hochschule die bisherige Globalzuweisung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise nach Maßgabe des Landeshaushalts für einen Übergangszeitraum ~~fortzahlen und Zielvorgaben erlassen~~, um die Aufgabewahrnehmung und die Entwicklung der Hochschule zu gewährleisten. Für den Fall, dass keine Einigung zustande kommt, ist die Schlichtungsstelle anzurufen. Die Schlichtungsstelle setzt sich aus drei Personen zusammen, wobei jede Partei jeweils eine Person benennen darf. Die beiden bestellten Personen bestimmen gemeinsam die dritte Person der Schlichtungsstelle.“

- § 13 Abs. 4 Angehörige der Hochschulen: Hier wurden noch nicht die apl-Prof, die nicht eingeschriebenen Doktoranden u. Stipendiaten berücksichtigt.
- § 21 Senat: Es ist aus meiner Sicht wünschenswert, wenn zu den Satzungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 7 eine Stellungnahme des Senats einzuholen ist.
- § 23 Abs. 6 Zusammensetzung der Findungskommission: Es bestehen verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Besetzung der Findungskommission, da nach der neuen Konzeption die Mitgliedsgruppe der Hochschullehrer/innen nur durch ein, höchstens zwei Mitglieder vertreten sein wird. Die Regelung verstößt gegen den organisationsrechtlichen Gewährleistungsgehalt der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG, da sie die verfassungsrechtlich garantierte, herausgehobene Stellung der Gruppe der Hochschullehrer/innen im Bereich der Forschung Lehre nicht hinreichend berücksichtigt (BVerfG, NVwZ 2014, 1370, 1371 – 1372; BVerfGE 35, 79 (125 ff.)). Es wird daher vorgeschlagen, die Zusammensetzung der Findungskommission insoweit zu ändern, als die Mitgliedergruppe der Hochschullehrer/innen auch in der Findungskommission über eine Mehrheit der Stimmen verfügt (vgl. § 83 Abs. 1 S. 2 BremHG), oder die Regelung um ein eigenes Vorschlagsrecht des Senats zu ergänzen (vgl. § 38 Abs. 2 Satz 9 NdsHG), das seinerseits durch ein entsprechendes Akteneinsichtsrecht der Senatsmitglieder abzusichern ist. Sinnvoll wäre es auch die Dekaninnen und Dekane bei der Zusammensetzung der Findungskommission zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Kanzlerwahl, § 25 Abs. 2 HSG-Entwurf.
- § 25 Abs. 2 Kanzler: Für den Ausschreibungsverzicht bei der Kanzlerwahl müssen aus meiner Sicht die gleichen Regelungen gelten wie bei der Präsidentenwahl, insbesondere der Ausschreibungsverzicht sollte nicht erst nach der ersten Wiederwahl möglich sein.
- § 38 Abs. 4 Hochschulzugang: Dass Studierende nur an einer Hochschule eingeschrieben sein dürfen, erschwert den Hochschulwechsel beim Übergang vom Bachelor zum Master. Hier wäre ein Ausnahmetatbestand wünschenswert.
- § 40 Abs. 1 Nr. 3 Immatrikulationshindernisse: Hier ist die Aufnahme einer ausdrücklichen Regelung für die Nachfolgestudiengänge bei der Umstellung von Studienabschlüssen wünschenswert.

- § 42 Abs. 3 Nr. 3: Exmatrikulation: Ich begrüße die Aufnahme dieser Tatbestände sehr. Aber für eine rechtsfeste Exmatrikulation muss der Verstoß gegen das AGG oder § 238 StGB durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt worden sein. Daher ist dies im Gesetzesentwurf zu präzisieren.

- § 47 Hochschuljahr: Wenn das Ministerium die Prüfungszeiträume festlegt, kann die Universität hier nicht mehr flexibel reagieren, daher wird z.B. die Organisation von Schulpraktika erschwert, die Durchführung von Praktika in den naturwissenschaftlichen Fächern wird zum Teil unmöglich und es ist keine familienfreundliche Anpassung an ungünstig gelegenen Sommerferien mehr möglich. Die Festlegung der Mindestanzahl an Vorlesungswochen sollte bei 30 bleiben. Die Festlegung der zu leistenden Stundenzahl wird bereits durch die Leistungspunkte geregelt, so dass die vorgeschlagene Reglementierung nicht notwendig ist.

- § 54 Abs. 5 Promotion: Ich spreche mich ausdrücklich dagegen aus, dass dem Promotionskolleg das Recht zur Verleihung einer Ehrenpromotion zugestanden wird. Dies war nicht Gegenstand des Kompromissvorschlags und es besteht auch keine Notwendigkeit dem Promotionskolleg dieses Recht einzuräumen.

- § 54a Promotionskolleg SH: Ich trage weiterhin den zwischen den Hochschulen und dem Ministerium ausgehandelten Kompromiss mit. Ich möchte hier aber nochmals auf meine bereits mehrfach vorgetragenen Bedenken zu der Einführung des Promotionskollegs bzw. zu dem Promotionsrecht für Fachhochschulen hinweisen. Der Gesetzesentwurf ist aber aus meiner Sicht um folgende Punkte abzuändern: Alle Universitäten und Fachhochschulen müssten sich gemeinsam an der Gründung des Promotionskolleg beteiligen (1 Kolleg, das von allen Hochschulen getragen wird). Zudem ist eine Trennung von Betreuung und Begutachtung in vielen Fächern nicht umsetzbar, daher sollte diese Regelung gestrichen werden. Des Weiteren sollten die Forschungsteams (§ 54 a Abs. 3 Nr. 1) paritätisch besetzt werden.

- § 65 Abs. 4 Satz 5: Streichung des letzten Halbsatzes, dadurch würde es im eigenen Ermessen der Hochschulen stehen festzulegen, wann ein erfolgreicher Abschluss einer Juniorprofessur vorliegt.

- § 67 Abs. 2 Lehrkräfte für besondere Aufgaben: Ich begrüße die Aufnahme einer Soll-Bestimmung im Gesetzesentwurf. Es wäre zudem sehr hilfreich, wenn folgende ergänzende Regelung im Gesetz aufgenommen werden würde: *„Eine Vollzeit-Abordnung soll vier Jahre, eine Teilzeit-Abordnung soll acht Jahre nicht überschreiten.“*

Ich begrüße es sehr, wenn die vorgetragenen Änderungswünsche in der Gesetzesnovelle Berücksichtigung finden würden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Lutz Kipp
Präsident